

Ordnung über Beisetzung, Urnengestaltung, Urnenkammergestaltung, Gottesdienste und Gedenkstätten

Kirchliche Stationen zur Verabschiedung von einem Verstorbenen

I) Trauerfeier vor der Beisetzung

Gestaltungsmöglichkeit: Totenmesse (Requiem) oder Wort-Gottes-Feier

a) Totenmesse

Die Totenmesse kann im Kolumbarium (oder in einer Kirche der Pfarrei) stattfinden. Über den Ort befinden die Angehörigen in Absprache mit der zuständigen Gemeinde.

Das Requiem wird von einem Priester der Pfarrei oder einem anderen Priester gefeiert. Dabei stehen der Sarg oder die Urne im Gottesdienstraum.

Auf die gesetzlichen Bestimmungen achtet das beauftragte Bestattungsinstitut.

Nach dem Gottesdienst ist evtl. Gelegenheit, sich am Sarg zu verabschieden, wenn der Leichnam später eingäschert werden soll.

b) Wort-Gottes-Feier

Die Wort-Gottes-Feier kann im Kolumbarium, in der jeweiligen Gemeindekirche oder in der Friedhofskapelle stattfinden.

Zuständig für die Gestaltung der Feier ist die Wohnortgemeinde. Die Feier kann nur durch einen Vertreter christlicher Kirchen (ACK) vorgenommen werden. Freie Trauerredner sind nicht zugelassen.

Diese Formen der Verabschiedung finden wenige Tage nach dem Tod statt.

Für die Kremation wird der Sarg mit dem Leichnam nach dem Gottesdienst zum Krematorium überführt. Ist eine Erdbestattung vorgesehen, so wird diese unmittelbar nach dem Requiem oder der Wort-Gottes-Feier von einem Priester bzw. Beauftragten/r sowie dem Bestatter vorgenommen.

II) Urnenbeisetzung im Kolumbarium St. Pius

Der Zeitpunkt der Urnenbeisetzung wird zwischen den Angehörigen und der Verwaltung des Kolumbariums durch Vermittlung des Bestattungsinstitutes nach Freigabe durch das Krematorium festgelegt und vereinbart. Dabei ersucht die Verwaltung des Kolumbariums das Krematorium um Überstellung der Aschekapsel durch den Bestatter. Die Angehörigen laden zur Teilnahme an der Urnenbeisetzung ein.

Vor der Feier bringt das beauftragte Bestattungsunternehmen die Urne in das Kolumbarium. Die Herrichtung des Altarraumes erfolgt durch das Bestattungsinstitut.

Die „Feier zur Urnenbeisetzung“ beginnt im Altarraum der Kirche. Dort sind auch die Angehörigen versammelt. Die Gestaltung soll nach Möglichkeit mit den Angehörigen abgesprochen sein.

Anschließend wird die Urne zum vorbereiteten Beisetzungsort gebracht und in die Urnenkammer gestellt.

Nach dem abschließenden Segen/Gebet/Gesang nimmt die Trauergemeinde Abschied von der Urne.

Die Urnenkammer wird mit der zugehörigen Deckplatte verschlossen und später mit einer Schmuckplatte versehen, die in einheitlichem Schriftzug mit Vor- und Familienname, Geburts- und Sterbedatum beschriftet ist. Die Beschriftung wird zentral über das Kolumbarium abgewickelt.

Gestaltungsvorschriften für das Kolumbarium St. Pius

I) Die Überurne

In allen Urnenkammern sind Schmuckurnen bis zu einer Höhe von 30,5 cm und einem Durchmesser von 23,5 cm einstellbar.

Quadratische Urnen dürfen eine maximale Kantenlänge von 23,5x23,5 cm aufweisen.

II) Die Beschriftung der Schmuckplatte

Die Beschriftung der Schmuckplatten ist einheitlich und enthält Vor- und Familienname sowie Geburts- und Sterbedatum des/der Verstorbenen. Die Beschriftung ist obligatorisch.

III) Kerzen und Blumenschmuck

An den Grabstätten können Kerzen und Schnittblumen aufgestellt werden.

Künstliche Blumen und Gestecke sowie Topfblumen sind nicht erlaubt.

Grabdekorationen wie Bilder, Steine, Stofftiere oder batteriebetriebene Kerzen widersprechen dem Charakter des Kolumbariums und werden unserer Vorstellung über einen würdevollen Bestattungsort nicht gerecht. Sie sind daher ebenfalls nicht zugelassen.

Wegen der Brandgefahr und möglicher Rußverschmutzung dürfen nur Kerzen aufgestellt werden, die im Kolumbarium erworben wurden.

Die handelsüblichen und günstigen Komposit-Kerzen für den Innenbereich, die aus verschiedenen Ölen zusammengesetzt sind, rußen zu stark und sind hier nicht geeignet. Sie werden daher – ebenso wie für den Außenbereich vorgesehene handelsübliche Grablichter – von MitarbeiterInnen des Kolumbariums entfernt.

Vasenhalter für eine einzelne Blume und Kerzenhalter dürfen an der Urnenkammer angebracht werden. Nur die beim von uns beauftragten Lieferanten zu erwerbenden Vasen und Kerzenhalter sind erlaubt.

Regelung des Beerdigungsdienstes

Zuständig für die Beisetzung ist immer die Gemeinde des Verstorbenen bzw. der Angehörigen.

Eine Beisetzung der Unbedachten kann nur nach Rücksprache mit dem Pfarrer der Pfarrei St. Gertrud von Brabant erfolgen.

Die in der Gebührensatzung genannte Nutzungsgebühr des Gottesdienstraumes in Höhe von 150 Euro fällt nicht an, wenn eine Beisetzung im Kolumbarium oder auf einem der beiden Friedhöfe der Pfarrei St. Gertrud von Brabant stattfindet.

Bochum, den 6. Oktober 2014